

## Erneuerbare Energiegemeinschaft Seenland EEG Seenland

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der nicht gewinnorientierte Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Seenland (EEG Seenland) hier im Text EEG mit seinem Sitz Am Pfaffenbühel 32, 5201 Seekirchen am Wallersee ermöglicht seinen Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen mit den lt. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010) vorgesehen Vergünstigungen (z.B. reduzierte Netzgebühren) unter den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen zu beziehen bzw. abzugeben.

#### 1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerks Flachgau liegt. Dies umfasst alle Adressen mit Regional-ID 28796447. Die Regional-ID jeder Adresse kann über die Homepage der Salzburg Netz GmbH überprüft werden. Zusätzlich ist ein Smart-Meter erforderlich. Falls aktuell noch kein Smart-Meter vorhanden ist, muss der Netzbetreiber / die Netzbetreiberin priorisiert dafür Sorge tragen, dass zukünftige EEG-Mitglieder mit einem Smart-Meter ausgestattet werden. Ausgenommen von einer Mitgliedschaft sind Großunternehmen und Energieversorger:innen.

1.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Das Ziel der EEG ist es, durch Abgleich von Lastprofilen der Consumer und Einspeisekapazitäten der Prosumer auch tatsächlich relevante Energietauschmengen abzuwickeln, welche jedenfalls die Grundkosten decken und darüber hinaus Ersparnisse im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.

#### 2. Rechte und Pflichten für Strombezieher:innen und Stromlieferant:innen

2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht der Energielieferant:innen und/oder Energieabnehmer:innen und behalten den Liefer- und/oder Abnahmevertrag mit diesen für die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG bezogen wird.

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der EEG weder beeinflusst noch wird die Teilnahme an der EEG ein solches ersetzen.

2.3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der EEG, ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann. Die EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zum festgesetzten Tarif laut jeweils aktuellem Tarifblatt abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seine bestehenden Energieabnehmer:innen.

2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich und verpflichten sich, längere Ausfälle der EEG zu melden.

2.5. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die EEG.

2.6. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleiben die ursprünglichen Zählpunkthinhaber:innen in der vollen Verantwortung.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen mit den Netzbetreiber:innen in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

Der/die Übernehmer:innen (neuer Mieter:innen /Eigentümer:innen) müssen sich als Mitglied der EEG registrieren lassen. Andernfalls wird der Zählpunkt von der Teilnahme an der EEG abgemeldet.

2.7. Ein Mitglied kann bei Übersiedlung innerhalb derselben Regional-ID 28796447 seine / ihre neue Zählpunktnummer(n) umgehend bekannt geben und Mitglied bleiben.

#### 3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Die EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie entsprechend dem aktuellen Tarifblatt und Bedingungen an die Mitglieder.

3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihre Dienstleister:innen von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder der PONTON GmbH.

3.3. Die restliche Energie, die von den bestehenden Energielieferant:innen bezogen oder an den bestehenden Energieabnehmer:innen geliefert wird, wird auch von diesen Vertragspartner:innen verrechnet.

3.4. Die ggfls. reduzierten Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber Salzburg Netz GmbH direkt in Rechnung gestellt.

#### 4. Zahlungskonditionen

4.1. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der EEG oder ihren Dienstleister:innen vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf dieses überwiesen. Die Einverständniserklärung dazu ist erforderlich.

4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

#### 5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Statusänderung und Kündigung

5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart, sowie vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.

5.3. Die Mitglieder können sowohl als Energieabnehmer:innen (Strombezieher:innen) als auch als Energieabnehmer:innen und Energielieferant:innen (Stromeinspeiser:innen) gleichzeitig aktiv sein. Es ist den ordentlichen Mitgliedern gestattet, den Status ihrer aktiven Rolle zu ändern, somit ist auch gestattet, dass ein ordentliches Mitglied für eine gewisse Periode weder als Energieabnehmer:in noch als Energieabnehmer:in und Energielieferant:in mit aktivem Status am Energieaustausch teilnimmt (Status ruhend).

5.4. Für eine solche Statusänderung ist eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an den Vorstand zu richten und muss spätestens am 15. des Monats erfolgen, damit die Statusänderung im Folgemonat berücksichtigt werden kann. Sollte eine bisher nicht aktive Rolle erstmalig den Status *aktiv* erhalten, ist mit der Mitteilung des Wunsches nach einer Statusänderung die relevante Zählpunktnummer mitzuteilen. Vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln wird die Statusänderung mit Beginn des ehest möglichen Folgemonats wirksam.

5.5. Unbeachtet möglicher Statusänderungen bleibt die ordentliche Mitgliedschaft aufrecht. Darüber hinaus bleibt auch die bestehende Ermächtigung des erteilten Lastschriftverfahrens im Zuge der

Beitrittserklärung unberührt. Es ist somit möglich, dass trotz bereits wirksam gewordener Änderung in den Status *ruhend* noch fällige Beträge abgebucht bzw. gutgeschrieben werden.

5.6. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds und damit einhergehend die Kündigung des Vertrages muss dem Vorstand mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich mitgeteilt werden (siehe Vereinsstatuten § 6.2).

5.7. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann darüber hinaus bei Einstimmigkeit des Vorstands erfolgen. Ein Ausschluss ist jederzeit möglich (Vereinsstatuten § 6.3ff).

5.8. Für den Austritt oder Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages gilt die Schriftform. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## **6. Qualität und Haftung**

6.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die /der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilf:innen. Netzbetreiber:innen sind keine Erfüllungsgehilf:innen der EEG.

## **7. Rücktrittsrecht der Verbraucher:innen**

7.1. Sind die Vertragspartner:innen Verbraucher:innen im Sinne des KSchG, haben sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (entspricht der Meldung des Zählpunktes) ohne Angaben von Gründen in schriftlicher Form zurückzutreten. Fällige Beträge werden abgebucht oder gutgeschrieben.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

8.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereicht immer die aktuellen Vereinsstatuten sowie das aktuelle Tarifblatt.

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

8.4. Als allfälliger Gerichtsstandort ist der für den Hauptsitz der EEG zuständige Gerichtsstandort vereinbart.